



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Harder & Co. AG

### GELTUNGSBEREICH UND GRUNDLAGEN

#### **A. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der Harder & Co. AG und deren Kunden betreffend der Lieferung/Montage von Produkten oder Werken von Harder & Co. AG und der Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen von Harder & Co. AG. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen Harder & Co. AG und dem Kunden bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere abgeschlossenen Verträge, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von Harder & Co. AG ausdrücklich offeriert oder von Harder & Co. AG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

Mit der Bestellung von Liefergegenständen oder Dienstleistungen von Harder & Co. AG bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Lieferung der Liefergegenstände und die Erbringung der Dienstleistungen durch diese AGB geregelt werden. Harder & Co. AG behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den Kunden für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen Harder & Co. AG und dem Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des Kunden sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Kunden in eine Bestellung oder „Auftragsbestätigung“ des Kunden integriert ist oder anderweitig Harder & Co. AG mitgeteilt worden sind.

Die AGB sind integrierender Bestandteil jeder Offerte. Die Auftragserteilung gilt als Anerkennung unserer AGB.

#### **B. Angaben**

Angaben in Preislisten und Kataloge sind unverbindlich; massgebend ist ausschliesslich die Auftragsbestätigung. Konstruktionsänderungen behalten wir uns ausdrücklich jederzeit vor. Die Farbwahl richtet sich bei den Aluminium-/ Stahlprodukten nach der Unternehmer-Farbkarte. Farben und Oberflächen sind nicht farbverbindlich. Alle Farbangaben in Anlehnung an die RAL-Farbe. Farbabweichung durch unterschiedliches Trägermaterial und Oberfläche müssen akzeptiert werden. Spezialfarben können zu längeren Lieferzeiten und Preisauflschlag führen.

#### **C. Offerten**

Offerten sind, wenn nichts anderes angegeben, 30 Tage gültig. Alle Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Mass- und Ausführungsänderungen bewirken eine Preiskorrektur und können zu einer Lieferzeit-Veränderung führen.

#### **D. Preise**

Die Preise sind bis zur Auftragsbestätigung freibleibend. Die Preise verstehen sich in CHF ab Harder & Co. AG und exklusive MwSt. Der Kunde übernimmt alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen, die im Zusammenhang mit der Auftragsbestätigung erhoben werden.

#### **E. Lieferfristen**

Die Lieferfristen sind unverbindlich. Die von Harder & Co. AG genannten Lieferzeiten beginnen immer erst ab der technischen Klarstellung eines Auftrages. Änderungen auf Wunsch des Bestellers während des Auftragsverlaufes können verlängerte Lieferzeiten und zu Änderungskosten führen. Die hierfür entstehenden Kosten werden vollumgänglich dem Besteller in Rechnung gestellt.

Bei Lieferverzug ist jeder Schadenerspruch ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche und bei vereinbarten Konventionalstrafen.

Harder & Co. AG darf dem Kunden Aufwendungen, die z.B. durch spezielle Lieferzeiten, -orte oder Eilsendungen entstehen, zusätzlich in Rechnung stellen.

#### **F. Garantie**

Die Garantiezeit beträgt 2 Jahre ab Fertigmontage. Sie erstreckt sich ausschliesslich auf Ersatz der mangelhaften Ware. Ansprüche des Eigentümers sind soweit ausgeschlossen, als der Schaden zurückzuführen ist auf zuzurechnende Verletzungen von Fehlbedienung und Wartungsvorschriften, auf ungeeignete, unsachgemässe und fehlerhafte Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiss, sowie auf Schäden zufolge Feuchtigkeit, Verschmutzung und Vandalismus. Ausgeschlossen sind ebenfalls indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden. Harder & Co. AG haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschläge und behördliche Anordnungen. Des Weiteren haftet Harder & Co. AG nicht für Schäden, die auf unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung ihrer Liefergegenstände oder Dienstleistungen oder auf eine ungenügende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind. Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.



## G. Produkthaftung

Harder & Co. AG übernimmt die Produkthaftung nur, wenn die Produkte sachgerecht bedient und verwendet werden. Harder & Co. AG haften nur, wenn die geforderten Unterhaltsarbeiten, Service- und Wartungsintervalle, die auch gemäss den EN-Normen gefordert sind, eingehalten werden. Diese Arbeiten dürfen nur von qualifiziertem Harder & Co. AG Personal ausgeführt werden.

## H. Zahlungen

Zahlungen im Gesamtwert von unter CHF 10'000.-- haben innert 30 Tagen netto, ohne Abzug zu erfolgen. Der Besteller verzichtet mit der Auftragserteilung auf jede Verrechnungsmöglichkeit. Ist der Rechnungsbetrag über CHF 10'000.-- kann Harder & Co. AG eine Teil-, Voraus-, Barzahlung oder Sicherstellung verlangen. Bei Auftragserteilung, sowie bei Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung ermächtigt uns der Kunde ausdrücklich, Erkundigungen über seine finanzielle Situation einzuholen. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, ab Harder & Co. AG, in Schweizerfranken, sofern nicht anderweitig vereinbart. Mehrwertsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

## I. Zahlungsverzug

Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von zehn Prozent (10 %) sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. Harder & Co. AG ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen. Weiterer Schadenanspruch bleibt vorbehalten.

## J. Eigentumsvorbehalt

Der Kunde trägt alle Gefahren des Untergangs oder der Beschädigung der Liefergegenstände ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Montage.

Liefergegenstände bleiben bis zum Eingang der Vergütung im Eigentum von Harder & Co. AG. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von Harder & Co. AG mitzuwirken.

## K. Erbringung Dienstleistung

Der Kunde hat die Dienstleistungen nach Erbringung unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies, so gelten die Dienstleistungen als akzeptiert.

## L. Anhang für Lieferung und Montage

Es gelten die "allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten" gemäss SIA 118.

Die Lieferungsfrist gilt erst ab Unterschrift der unterzeichneten Auftragsbestätigung.

Die Lieferung erfolgt, wenn nicht anders festgehalten wurde, franko Baustelle. Die Zufahrt zur Baustelle für einen LKW, sowie eine unentgeltliche Kran- und Warenliftbenutzung sind bauseits zu gewährleisten. Der Montageort muss grossräumig frei von Gegenständen, Abfall und Bauschutt sein.

## M. Bauseits sind uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen bzw. auszuführen

- Bei gut sichtbarer Stelle muss ein Meterriss angebracht sein
- Sämtliche Erd-, Mauer-, Spitz-, und Betonarbeiten, Eingiessen von Schwellenwinkeln innert 2 Tagen, Fräsen von Induktionsschlaufen jeglicher Art sowie das Aufmörteln von Zargen bei Brandschutztüren, Fugen zwischen Element und Mauerwerk, evtl. dampfdichte Bänder, Silikonfugen, provisorische Abdeckmassnahmen sind ebenso bauseitige Leistungen und in den Preisen nicht enthalten.
- Strom und Stromanschlusskosten 230VAC bzw. 380VAC. Stromanschlusskasten geerdet nach den NIN Vorschriften.
- Abschiessbarer und beleuchteter Raum. (Lagermöglichkeit)
- Gerüstung nach SUVA Vorschrift. Hebebühnen. Wichtig! im Bereich der Toröffnung ist das Gerüst bauseitig zu entfernen. Ein Freiraum vor und hinter der Toranschlagsebene ist gemäss Harder & Co. AG zwingend freizuhalten.
- Zu- und Verteilleitungen inkl. Verteilerdosen, Steckdosen usw. sind in unseren Preisen nicht enthalten und müssen gemäss Vorschrift durch einen konzessionierten Elektroinstallateur vorgenommen werden.
- Die Kanalisierung von elektrischen Leitungen, Antriebs- und Steuerungsschutz, Anschluss Blitzschutz an Potential-Ausgleich sind bauseits zu erfolgen und sind im Preis nicht inbegriffen.
- Diese durch den Elektriker bauseits vorzunehmenden Anschlussarbeiten sind sofort während der Tormontage auszuführen.
- Durchbrüche oder Bohrungen
- Wenn die Kommunikation über mobile Datenverbindungen erfolgt, gelten die gleichen Restriktionen wie für die Verwendung von WLAN. Zusätzlich müssen grosse zeitliche und räumliche Schwankungen in der Verfügbarkeit der Bandbreite bedacht werden. Weiterhin können Datenverbindungen über Mobilfunknetze zusätzliche Kosten verursachen. Diese müssen durch entsprechende Verträge mit einem Provider gewährleistet werden und liegen daher außerhalb des Service von Harder & Co. AG.
- Bei Anlagen mit IP-Technologie muss bauseits sichergestellt sein, dass das Routing, Router-Zugriffe sowie die Übertragung von einem Spezialisten ausgeführt wird.
- Harder & Co. AG übernimmt keine Haftung für sicherheitsrelevante Netzwerkprobleme die durch böswilliges Eindringen Dritter verursacht wurden.
- Programmierungen werden nach Aufwand verrechnet.
- Reinigung der montierten Gewerke.



## N. Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage

Nach Fertigstellung ist das Gewerk durch den Besteller mittels Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls sofort abzunehmen. Kann diese Übergabe aus irgendeinem Grund nicht erfolgen, so gilt die Anlage nach einer Frist von 10 Tagen automatisch als angenommen. Später festgestellte Mängel und insbesondere Beschädigungen können nicht mehr akzeptiert werden.

## O. Verrechnung von Regiearbeiten

Mehraufwand an Montagearbeit, bedingt durch bauseitige Koordinationsfehler werden in Rechnung gestellt. Dazu gehören insbesondere Wartezeiten. Kann die Inbetriebnahme nicht am gleichen Tag der Abschlussmontage erfolgen und wird dadurch eine zusätzliche Anfahrt notwendig, so kann dieser Mehraufwand verrechnet werden.

## P. Wartungsarbeiten

### 1. Leistungen der Wartungsfirma

- Die Wartung der Anlage erfolgt gemäss den Herstellervorschriften. Abgenutzte oder durch Normalgebrauch schadhaft gewordene Anlageteile werden ersetzt oder instand gestellt, sofern diese von der Wartungsfirma geliefert wurden.
- Die zeitliche Ausführung der Wartung obliegt der Wartungsunternehmung.  
Bei 1-maliger Wartung im Frühjahr, bei 2-maliger Wartung im Frühjahr und Herbst.
- Im Pannenfall hat der Kunde nach Benachrichtigung der Wartungsfirma Anspruch auf die Pannenbehebung innerhalb 24 regulären Arbeitsstunden. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit werden Überzeitzuschläge verrechnet.

Reguläre Arbeitszeit	Montag – Samstag	von 07.00 – 18.00 Uhr
Zuschläge 25 %	Montag – Samstag	von 18.00 – 22.00 Uhr
Zuschläge 100 %	Sonntag – und Nachtzeit	von 22.00 – 07.00 Uhr
- Der Kunde wird durch die Wartungsfirma auf notwendige Umbauten, bzw. Teilerneuerungen der Anlage aufmerksam gemacht. Solche Arbeiten werden dem Kunden offeriert und ausserhalb dieser Vereinbarung abgewickelt.

### 2. Durch den Wartungsvertrag nicht abgedeckte Leistungen

- Aufwendungen während des Jahres durch Störungen und Reparaturen, unsachgemässen Betrieb der Anlage, äussere Einwirkungen wie vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, Sabotage, Einwirkungen durch Überschwemmungen, Brand, Erdbeben, Blitzschlag usw., oder durch den Unterbruch der Stromzuführung.
- Aufwendungen die verursacht werden infolge Nichtausführung der durch die Wartungsfirma empfohlenen Umbauten oder Teilerneuerungen an der Anlage.
- Arbeitsleistungen werden durch die Wartungsfirma in Regie verrechnet.

### 3. Weitere Bestimmungen

- Werden durch den Kunden, oder irgendwelche Dritte, ohne schriftliche Zustimmung durch die Wartungsfirma, Arbeiten oder Ergänzungen an der Anlage ausgeführt, lehnt die Wartungsfirma jegliche Haftung für direkte Personen- oder Sachschäden ab, welche dadurch entstehen können.
- Laufzeit 1 Jahr ab Unterzeichnung des Wartungsnehmers (verlängert automatisch um ein weiteres Jahr, wenn Kündigung nicht einen Monat vor Ablauf eingegangen ist).
- Werden die in Rechnung gestellten Wartungsarbeiten, Reparaturen usw. nicht bezahlt, werden die vereinbarten Leistungen eingestellt. Die geleisteten Arbeiten bleiben vom Kunden trotzdem geschuldet.

## Q. Gerichtsstand

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss von Staatsvertragsrecht. Erfüllungsort, Gerichtsstand sowie vereinbarter Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz ist für beide Parteien das Rechtsdomizil der Harder & Co. AG. Die Firma Harder & Co. AG hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Harder & Co. AG

Gerichtsstand ist, 8832 Wollerau, Stand 01.01.2020